

**Verbandssatzung  
des  
Zweckverbandes  
„Fremdenverkehrsverband Glattal“**

Die früheren Gemeinden Bettenhausen, Dürrenmettstetten, Fürnsal, Hopfau und Leinstetten haben sich zur Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs und des Erholungswesens aufgrund der §§ 1 und 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 (Ges. Bl. S. 114) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen.

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes wurde zur Bildung dieses Zweckverbandes am 07. Oktober 1970 die Verbandssatzung vereinbart.

Durch die Eingliederung der Gemeinde Hopfau in die Stadt Sulz am Neckar zum 1. Januar 1972 und die Vereinigung der Stadt Dornhan mit den Gemeinden Bettenhausen, Fürnsal, Leinstetten und Marschalkenzimmern zur neuen Stadt Dornhan zum 1. März 1972 war eine Anpassung der Verbandssatzung an die neue Gebietssituation erforderlich.

Nachdem der Verteilschlüssel in der Verbandsversammlung am 14. Mai 2003 neu festgelegt wurde, erscheint es sinnvoll, eine neue Verbandssatzung zu erlassen.

Aufgrund der §§ 5, 13 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 29.03.2006 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen (mit Änderungen vom 24.10.2014, 06.11.2020 und 27.10.2021).

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Verbandsmitglieder, Name und Sitz**

- (1) Die Stadt Dornhan, sowie die Stadt Sulz a.N. bilden unter dem Namen „Fremdenverkehrsverband Glattal“ einen Zweckverband.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Dornhan.

**§ 2**

**Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Fremdenverkehr und das Erholungswesen im Gebiet der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet) zu fördern und auf diese Weise die Lebensverhältnisse bzw. die Struktur im Verbandsgebiet zu verbessern.
- (2) Zu den Aufgaben nach Abs. 1 gehören auch der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb eines Freischwimmbades auf Gemarkung Hopfau, und zwar an der Gemarkungsgrenze zu Bettenhausen im Gewann „Untere Riesen“.

- (3) Der Zweckverband darf andere als die in Absatz 2 genannten Bauaufgaben nur nach entsprechender Änderung der Verbandssatzung erfüllen.

### **§ 3**

#### **Zweckverbandsanlagen**

Die vom Zweckverband erstellten Anlagen (§ 2 Abs. 1 und 2) stehen in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltung.

## **II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes**

### **§ 4**

#### **Organe**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
- a) die Verbandsversammlung (§§ 5 und 6)
  - b) der Verbandsvorsitzende (§ 7)
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der jeweils geltenden Fassung und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

### **§ 5**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und aus 11 weiteren Mitgliedern, von denen auf Dornhan 6 und auf Sulz a. N. 5 entfallen.
- (2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden sind von Amts wegen Mitglieder der Verbandsversammlung. Im Verhinderungsfalle tritt an ihre Stelle ihr allg. Stellvertreter oder ein Beauftragter im Sinne von § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
- (3) Die weiteren Vertreter der Verbandsgemeinden und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom jeweiligen Gemeinderat gewählt.
- (4) Auf die Geschäftsführung der Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat entsprechend anzuwenden; die Sitzungsniederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu beurkunden.

### **§ 6**

#### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist für die Erledigung sämtlicher Aufgaben des Zweckverbandes zuständig, soweit diese nicht nach § 7 dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.

## § 7

### Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Scheidet ein Gewählter aus seinem Amt als Bürgermeister aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter.

Die Verbandsversammlung wählt für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter.

- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt die ihm kraft Gesetzes, kraft dieser Satzung und durch die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

Folgende Aufgaben werden ihm zur dauernden Erledigung übertragen:

- a) Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 10.000 € im Einzelfall;
- b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts und Verwendung von Verstärkungsmitteln bis zu 5.000 € im Einzelfall;
- c) Aufnahme von Kassenkrediten und Zwischenkrediten;
- d) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Streitwert oder der Wert des Nachgebens im einzelnen Fall 3.000 € nicht übersteigt;
- e) Erwerb, Veräußerung, und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigt;
- f) Verkauf und Verpfändung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigt;
- g) Stundung von Forderungen.

- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung nachträglich mitzuteilen.

- (4) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Bürgermeister entsprechend.

## § 8

### Aufgabenerledigung/Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens und des Führens von Niederschriften der Verbandsversammlung überträgt der Verband auf die Stadt Dornhan.
- (2) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben stellt der Zweckverband die erforderlichen Bediensteten.
- (3) Die Stadt Dornhan stellt dem Abwasserzweckverband die Personalkosten für die Erfüllung des Kassen- und Rechnungswesens in Rechnung.

## § 8a

### Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes erfolgen gemäß §12 EigBG auf Grundlage der Vorschriften der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik

## III. Aufwandsdeckung

## § 9

### Deckung des Finanzbedarfs

Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch staatliche Zuschüsse oder andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch eine jährliche Verbandsumlage und bei Investitionen durch eine Kapitalumlage aufgebracht.

## § 10

### Verbandsumlage

- (1) Die jährliche Verbandsumlage wird unter den Voraussetzungen in § 9 erhoben, um die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der Einrichtung sowie die Personal- und Sachkosten des Zweckverbandes zu decken.  
Als Umlageschlüssel gelten folgende Einwohnerzahlen (Stand 31.12.2019, Einwohnermeldeamt).

<u>Stadt Dornhan</u>	<u>EW-Stand</u>	
Bettenhausen	185	
Fürnsal	322	
Leinstetten	611	
Dornhan-Kernstadt	<u>2.876</u>	
	3.994	3.994 EW = 70,3 %
<u>Stadt Sulz</u>		
Dürrenmettstetten	512	
Hopfau	622	

Glatt

555  
1.689

1.689 EW = 29,7 %

-----  
5.683 EW = 100,00 %

Bis zur Festsetzung der Jahresumlage haben die Verbandsmitglieder jeweils auf Vierteljahresende eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der zuletzt festgesetzten Jahresumlage an die Verbandskasse zu entrichten. Die Schlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach Anforderung zu entrichten.

## § 11

### Kapitalumlage

- (1) Eine Kapitalumlage wird unter den Voraussetzungen in § 9 erhoben, wenn der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben Vermögensgegenstände erwerben, schaffen, erweitern, ändern oder erneuern muss.
- (2) Die Kapitalumlage wird einen Monat nach ihrer Anforderung fällig.
- (3) Als Umlageschlüssel gilt § 10.

## IV. Sonstiges

## § 12

### Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern ist nur zu Beginn eines Rechnungsjahres zulässig. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden aus dem Zweckverband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen ein Verbandsmitglied neu in den Zweckverband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen beiden schriftlich vereinbart. In der Regel hat das neue Verbandsmitglied an den Zweckverband einen Kapitalzuschuss zu zahlen, der im Sinne von § 9 des Zweckverbandsgesetzes die Vor- und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so gewährt ihr dieser in der Regel eine angemessene Abfindung. Deren Höhe setzt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Maßes der bisherigen Beteiligung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an dem Zweckverband und unter Abwägung der beidseitigen Interessen der Mitglieder im Zweckverband fest.

## **§ 13**

### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandene Vermögen des Zweckverbandes auf die ihm zum Zeitpunkt der Auflösung angehörenden Verbandsmitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht ganz oder teilweise auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe übernehmen, übertragen oder von diesem übernommen werden.  
Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Beteiligungsverhältnis der Verbandsmitglieder zur Zeit der Beschlussfassung über die Auflösung vorzunehmen. Das Nähere bestimmt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (3) Für die Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner, im Übrigen gilt § 22 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).  
Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist Aufgabe der Stadt Dornhan, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die übrigen Verbandsmitglieder haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 zu bezahlen.

## **§ 14**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach den Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsmitglieder.

## **§ 15**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

Diese Verbandssatzung tritt an die Stelle der Verbandssatzung vom 27. Juli 1972.  
Die Verbandssatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dornhan, 27.10.2021

gez.  
Markus Huber, Verbandsvorsitzender